feldt eingenommen, maßen
ab denen Ihr alles respective
Schutzbriefen und Verträgen
von Jahren 1370. 1423. 1508.
1512. 17. 5057. 5871. und
andern mehr mit mehrerm
zu sehen, bey welchen gerechtig-
keiten das Fürstl. Hauß Hessen
nicht allein biß zu dem
Münsterischen Friedenschluß
erhalten, sondern es ist auch
das gantze Stifft Hersfeldt
mit allen zugehörungen Ver-
möge deß instrumenti pacis
an das Fürstl. Hauß Hessen
dergestalt kommen, daß der
zeitige Regierende Landtfürst
zu Hessen Castellischer hin mit
selbigem alß einem Seculari-
sirten Fürstenthumb von Ihr
Käyserl. Mayst. belehnt wirdt,
und hat alß ein Fürst zu
Hersfeldt die jura superiorita-
tis